



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

24. September 2020

Seite 1 von 2

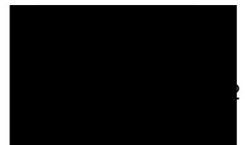
Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister



Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.2.6-4557/20



Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Beanstandung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 IFG NRW

Folgender Verstoß wird festgestellt:

Die Stadt Duisburg verstößt gegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 IFG NRW, indem sie keine Auskunft gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) erteilt.

A. Der Beanstandung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 20.10.2019 beantragte Herr Stefan Schröder über die Plattform „fragdenstaat.de“ bei der Stadt Duisburg Zugang zu Informationen über die Standorte mobiler Blitzgeräte, die Anzahl der jeweils erfassten Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie die entsprechenden Bußgeldeinnahmen.

Mit E-Mail vom 13.04.2020 erinnerte der Antragsteller die Stadt an die ausstehende Antwort. Am 16.05.2020 wandte er sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an die LDI NRW, da er die beantragten Informationen auch nach seinem Erinnerungsschreiben nicht erhalten hatte.

Die LDI NRW forderte mit Auskunftersuchen vom 22.05.2020 die Stadt auf, Stellung zu nehmen. Da keine Rückmeldung seitens der Stadt erfolgte, erinnerte die LDI NRW mit Schreiben vom 30.06.2020 an die noch ausstehende Beantwortung des Auskunftersuchens. Daraufhin antwortete die Stadt mit Schreiben vom 06.07.2020, in welchem sie um Mitteilung bat, worum genau es sich handele. Am Folgetag übersendete

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 708, 709

Haltestelle Poststraße



24. September 2020

Seite 2 von 2

die LDI NRW erneut das ursprüngliche Auskunftsersuchen inklusive des darin enthaltenen Links zu dem über fragdenstaat.de gestellten Antrag. Mit Datum vom 30.07.2020 erinnerte die LDI NRW zum zweiten Mal und bat um Stellungnahme bis zum 27.08.2020. Darauf folgte eine Rückmeldung der Stadt am darauffolgenden Tag. Erneut bat die Stadt darum, mitzuteilen, worum konkret es gehe. Am Folgetag übermittelte die LDI NRW erneut ihr ursprüngliches, an die Stadt versandtes Schreiben vom 22.05.2020.

Bis heute hat nach Kenntnis der LDI NRW weder der Antragsteller eine weitere Rückmeldung auf seinen Antrag erhalten noch ist die durch die LDI NRW erbetene Stellungnahme der Stadt erfolgt.

B. Die Beanstandung wird wie folgt begründet:

Da die Stadt Duisburg trotz mehrmaliger Aufforderungen durch die LDI NRW ihr gegenüber keine Auskunft erteilt hat, verstößt sie gegen die Informationspflicht nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 IFG NRW. Dieser Verstoß wird nach § 13 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 IFG NRW beanstandet.

Ich fordere Sie daher unter Fristsetzung zum

26. Oktober 2020

zur Stellungnahme gegenüber der LDI NRW auf.

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 3 IFG NRW wird die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet. Der Antragsteller erhält ebenfalls eine Durchschrift der Beanstandung.

Tiaden
